

Merkblatt Ausbildung Passivmitglied und Finanzintermediäre

(nach Reglement SRO SAV/SNV, Art. 55 ff.); Stand Juli 2025

a) Grundausbildungskurs SRO SAV/SNV

- Der Grundkurs ist **zu Beginn** der Tätigkeit als Finanzintermediär obligatorisch zu absolvieren.
- Erfolgt die Aufnahme in die SRO **vor dem 30. Juni** muss der Finanzintermediär den Grundkurs im Kalenderjahr der Aufnahme besuchen. Erfolgt die Aufnahme **nach dem 30. Juni** ist der Grundkurs bis spätestens 31. Dezember des Folgejahres zu absolvieren.
- Der Grundkurs ist obligatorisch für Einzelmitglieder, alle Kollektivmitglieder und Gemeldeten Personen.
- Dauer: 1 Tag.
- Die Ausbildungspflicht kann nur durch persönliche Teilnahme erfüllt werden.
- Das Passivmitglied trägt die Verantwortung dafür, dass gemeldete Personen den Kurs absolvieren.
- Der Grundkurs ist **ausschliesslich** bei der SRO SAV/SNV zu besuchen. Andere Anbieter werden nicht anerkannt.
- Der Grundkurs muss **nur einmalig** besucht werden.
- Bei einem **Wiedereintritt** ist ein erneuter Grundkursbesuch nicht nötig. Stattdessen ist die erste Weiterbildung **im Wiedereintrittsjahr oder spätestens im Folgejahr** zu absolvieren.
- Danach gilt die reguläre Pflicht zur Teilnahme am Weiterbildungskurs alle zwei Jahre.

b) Weiterbildungskurs SRO SAV/SNV

- Der **erste Weiterbildungskurs** muss bis spätestens 24 Monate nach Ende des Kalenderjahres, in welchem die Aufnahme in die SRO erfolgt ist, absolviert werden. Danach gilt der zweijährliche Weiterbildungsrythmus.
- Dauer: ½ Tag.
- Rhythmus: alle 2 Jahre.
- In seltenen, einzelnen **Ausnahmefällen** kann die SRO auch einen von **Dritten angebotenen Kurs** anerkennen. In diesem Fall muss das **betreffende Passivmitglied vor der Teilnahme ein Gesuch um Anerkennung** des Kurses bei der SRO einreichen.

c) Interne Weiterbildung

- Die extern teilnehmende Person muss eine unterstellungspflichtige Tätigkeit (nach GwG) ausüben oder muss Mitglied der Geldwäschereifachstelle sein.
- Sie muss zudem Anwalt oder Notar sein.
- Ist die extern teilnehmende Person weder Anwalt noch Notar, hat sie sich **vor Besuch** der Weiterbildung über **fundierte Fachkenntnisse im Finanzmarktrecht** auszuweisen und um Zulassung zu ersuchen, sofern sie kanzleiintern die Weiterbildung weitergeben will.
- Die interne Weiterbildung kann **erst nach der Teilnahme** am externen Weiterbildungskurs stattfinden.
- Der externe **Kursinhalt der Weiterbildung** und muss vollständig **innert 3 Monaten** weitergeben werden.
- Die interne Weiterbildung muss angemessen dokumentiert und **im Jahresbericht** vermerkt werden (Datum, Inhalt, Teilnehmerkreis, Auszubildender). Wenn die interne Weiterbildung nach der Einreichung des Jahresberichts stattfindet, ist das Passivmitglied verpflichtet, von sich aus nachträglich über die durchgeführte Weiterbildung zu informieren.

d) Interne Schulung von Hilfspersonen (Kanzlei)

- Das Passivmitglied muss Hilfspersonen intern aus- und regelmässig weiterbilden. Diese müssen die interne Ausbildung innerhalb der ersten drei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit absolvieren.

e) Verletzung der Ausbildungspflicht

- Passivmitglieder werden sanktioniert, wenn Personen, welche bei ihr eine unterstellungspflichtige Tätigkeit ausüben, ihrer Ausbildungspflicht nicht nachkommen.
- Die SRO kann ein Passivmitglied bei Verletzung der Ausbildungspflicht zur Teilnahme an einem bestimmten Kurs innerhalb einer Frist verpflichten.

Bitte beachten Sie zudem **unsere Zahlungs- und Annullierungsbedingungen auf der Webseite der SRO SAV/SNV.**

Für Fragen rund um Aus- und Weiterbildung stehen wir Ihnen gerne telefonisch unter **031 533 70 00** oder per E-Mail an **info@sro-sav-snv.ch** zur Verfügung.

Zur Anmeldung für unsere Seminare besuchen Sie bitte: www.sro-sav-snv.ch.